

Geschäftszahl: S90620/499-Präs/BürgSrv/2026 (3)

**IFG Anfrage zu Libre Office;
Auskunft gem. Informationsfreiheitsgesetz;
Anfrage - Beantwortung**

Sehr 

Zu Ihrem Informationsbegehren vom 2. April 2026 betreffend „Libre Office“ wurde Ihnen mit Schreiben vom 27. April 2026 per RSa-Brief an die von Ihnen angegebene postalische Adresse mitgeteilt, dass aufgrund der Komplexität Ihrer Anfrage die Beantwortungsfrist um weitere vier Wochen verlängert wird.

Gem. RSa-Rückschein wurde am 30. April 2026 versucht, Ihnen diese Mitteilung zuzustellen. Es erfolgte eine Hinterlegung beginnend mit 4. Mai 2026. Da diese Sendung nicht wieder retourniert wurde, wird davon ausgegangen, dass Sie diese Benachrichtigung erhalten haben.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2026 wurde Ihnen, abermals mittels RSa-Brief, Ihr Informationsbegehren nun mehr beantwortet und versucht Ihnen am 13. Mai 2026 zuzustellen. Es erfolgte eine Hinterlegung ab 15. Mai 2026. Diese Sendung wurde

von Ihnen nicht behoben und ist am 8. Juni 2026 wieder ungeöffnet beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingelangt.

Als Serviceleistung der Bürgerservicestelle wird die Beantwortung Ihres Informationsbegehren jetzt an die von Ihnen angegebene Email-Adresse: [REDACTED] übermittelt.

Beantwortung Informationsbegehren:

Die Entscheidung seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Libre Office und nicht andere Open Source verfügbare Office-Produkte zu nutzen, wurde primär auf Basis der verfügbaren Funktionalität getroffen.

Bezogen auf die Frage der Total-Cost-of-Ownership-Analyse (TCO) ist anzumerken, dass das Hauptaugenmerk auf die Erhöhung der digitalen Souveränität gelegt wurde. Sichergestellt werden sollte damit, dass das Bundesheer auch in Krisensituationen weiterhin arbeitsfähig und die Unabhängigkeit der eigenen IT-Infrastruktur gewährleistet bleibt. Ebenso galt es dabei sicherzustellen, dass sensible Daten ausschließlich intern verarbeitet werden - Kostenvorteile waren in diesem Sinne nachrangig, wenn auch erwartet (Anm.: Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sind grundsätzliche Verpflichtungen eines jeden staatlichen Handelns). Ein Kostenvergleich wird nach dem Ende der Umstellung vorliegen.

Zu Ihrer Frage, wie es sichergestellt wird, dass Dokumente, die mit Libre Office erstellt werden, bei der Zusammenarbeit mit NATO-Partnern und anderen externen Stellen vollständig kompatibel bleiben: es werden hierfür - bei Bedarf und sofern möglich - gezielt kompatible Werkzeuge bereitgestellt.

Im Rahmen der Umstellung von bestehenden Arbeitsabläufen, welche auf Microsoft Office-spezifischen Funktionen oder Makros basierten, werden VBA/Makrolösungen primär durch Erweiterungen der internen Informationssysteme abgelöst.

Bezüglich der Thematik der Nutzerzufriedenheit mit LibreOffice lässt sich sagen, dass bisher weder zu Microsoft Office noch zu Libre Office derartige Zufriedenheitserhebungen vorgenommen wurden, infolgedessen auch keine diesbezüglichen Angaben möglich sind. Ungeachtet dessen sind zum heutigen Zeitpunkt auch keine maßgeblichen Kritikpunkte bekannt. Bezüglich Ihrer Frage zu den durchgeführten Schulungsmaßnahmen lässt sich jedoch sagen, dass Klassentrainings für Applikationsentwickler durchgeführt wurden. Für die Endanwender wurden zudem Leitfäden, elektronische Handbücher und Videos bereitgestellt. Die Umstellung auf Libre Office ist momentan jedoch weiterhin noch im Gange. In regelmäßigen Abständen wird die Notwendigkeit einer weiteren Lizenzierung überprüft, daher ist die Angabe einer genauen Anzahl der derzeit in Anwendung befindlichen Microsoft-Lizenzen nicht möglich.

Die Frage der dafür aufgewendeten Kosten für Schulungsmaßnahmen lässt sich nicht umfassend beantworten, da die Kosten der IT-Schulungen nicht erfasst werden, nachdem ressortinterne Mitarbeiter/-innen für diesbezügliche Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Mit dem Support und der Weiterentwicklung wurde das deutsche Software Unternehmen CIB Solutions GmbH beauftragt - das Unternehmen hat darüber berichtet. Wir bitten Sie um Verständnis, dass jegliche diesbezüglich detaillierte Auskunft gemäß Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) iVm § 6 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 IFG wegen des Entgegenstehens von Geheimhaltungsgründen nicht erteilt werden darf.

Die Thematik der IT-Sicherheit wird im BMLV besonders berücksichtigt und sehr ernst genommen. Trotz aller Bemühungen bei der Entwicklung von Libre Office sind Sicherheitsprobleme nicht vollständig auszuschließen. Auch diesbezüglich bitten wir Sie um Verständnis, dass jegliche diesbezüglich detaillierte Auskunft ua. aus Gründen der militärischen Sicherheit nicht erteilt werden darf.

Sofern Ihrerseits Rückfragen bestehen, ersuchen wir Sie mit der Bürgerservicestelle des BMLV (Email: buergerservice@bmlv.gv.at, TelNr. +43(0)50201–1021160) unter Bezugnahme auf obenstehende Geschäftszahl Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

WIEN, am 18.06.2026

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Landesverteidigung
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-18T09:57:06+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	